

deren sie dann vorgaben, nie wirklich ein geistliches Gewand getragen zu haben. Derselben und ähnlichen Schwindeleien trauernder Wittwen war schon unter Recessvind das X. Concil von Toledo in c. 4 entgegengetreten, indem es bestimmte, dass Wittwen nur nach vorgängiger schriftlicher Erklärung, immer im geistlichen Stande bleiben zu wollen, von dem Priester das geistliche Gewand empfangen und dass an dem Gewande keine bunten Farben sein sollten. Dass der Canon nicht den erwünschten Erfolg hatte, zeigt Egicas Gesetz.

III, 5, 5 [R. III, 5, 4]. — Chindasvind verhängt in diesem Gesetze gegen die concubitores masculorum als Hauptstrafe der Schuldigen die Entmannung. Inwiefern das altgothischem Rechte entspricht, wissen wir nicht. Im altnorwegischen Recht findet sich die gleiche Strafe für einen anderen Fall unnatürlicher Unzucht, Wilda, Strafrecht d. Germ. S. 859; aber auch dem römischen Rechte war diese Strafe neben der Todesstrafe nicht ganz fremd; s. Rein, Criminalrecht d. Römer S. 867, N. *. Die in die westgothische Lex Romana aufgenommenen auf dieses Vergehen bezüglichen Stellen (Cod. Theod. IX, 4, 5; Paulus V, 4, 14), boten für ein solches Gesetz keine genügende Grundlage und sind von Chindasvind auch unbeachtet gelassen.

III, 5, 6 [W. III, 5, 7] Nov. 'Orthodoxe'. — Egica führt in dieser Novelle (novella lex) den Kampf gegen die Sodomie fort, indem er nicht nur die von Chindasvind festgesetzten Strafen bestätigt, sondern auch eine darauf bezügliche kirchliche Strafsatzung, welche im 3. Jahre seiner Regierung erfolgt war, als weltliches Recht anerkennt: 'iubente principe vel quolibet iudice insistente non solum castrationem virilium perferat, sed insuper illam in se iacturam excipiat ultionis, quam pro his causis nuper in anno videlicet tertio regni nostri sacerdotalis decreti promulgata sententia evidenti prescriptione depromit'. Dieses Citat passt vollkommen auf can. 3 des XVI. Concils von Toledo, welcher den Geistlichen Verlust ihrer Würde, den Laien wie ein weltliches Gesetz 100 Schläge und Decalvation, beiden aber lebenslängliches Exil, d. h. Einsperrung unter strenger geistlicher Zucht, androht. Dieses Concil ist aber nicht im 3. sondern im 6. Regierungsjahre Egicas abgehalten. Eine Bleistiftnotiz von Bluhmes Hand in unserm Apparat besagt: '690 war ein Concil, dessen Akten verloren